



## REGIERUNGSRAT

25. Januar 2017

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**17.29**

---

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG);  
Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Ausgangslage und Handlungsbedarf.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Umsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Parlamentarische Vorstösse .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Auswertung des Anhörungsverfahrens .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen .....</b>	<b>12</b>
<b>7. Änderung von weiteren Erlassen .....</b>	<b>24</b>
<b>8. Auswirkungen .....</b>	<b>24</b>
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	24
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und die Privaten .....	24
8.3 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	24
8.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	25
<b>9. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>25</b>
<b>Antrag .....</b>	<b>25</b>

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (neues Bürgerrechtsgesetz, nBüG) wurde durch das Parlament am 20. Juni 2014 beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (neue Bürgerrechtsverordnung, nBüV) verabschiedet und die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Das neue Bundesrecht erfordert verschiedene rechtliche Anpassungen des kantonalen Bürgerrechts, welche durch eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 sowie der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 zu erfolgen hat.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes werden auf Gesetzes- und Verordnungsebene detailliert geregelt. Neu ist unter anderem vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt und sich die Person während insgesamt zehn Jahren in der Schweiz aufhält (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gezählt). Ferner werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit, der Sprachkenntnisse und der Integration ausführlich geregelt.

Die Änderung des kantonalen Rechts umfasst neben den Anpassungen an das Bundesrecht zusätzliche klärende Regelungen im Bereich der Bewertung von Betreibungen, die Festlegung der Zuständigkeiten bei Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden sowie eine Änderung des Rechtsmittelwegs.

Die Anhörung fand vom 2. September 2016 bis zum 2. November 2016 statt. 22 Rückmeldungen von Parteien und Verbänden sind eingegangen. Zudem haben sich 73 Gemeinden an der Anhörung beteiligt. Die Vorlage ist grundsätzlich gut aufgenommen worden. Die wesentlichsten Hinweise bezogen sich auf den Begriff "Aufenthalt/Wohnsitz", die selbstständige Gesuchseinreichung eines Kindes, die Sprachkenntnisse, den Stellenwert des staatsbürgerlichen Tests, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Betreibungen, Rückzahlung von Sozialhilfe, die Amtshilfe, den Rechtsmittelweg sowie auf die Übergangsbestimmung. Aufgrund der Anhörung wurden verschiedene Präzisierungen in den Bestimmungen respektive Erläuterungen vorgenommen. Zudem wurde die Wartefrist bei Jugendlichen von einem Jahr auf drei Jahre erhöht und die Übergangsbestimmung so angepasst, dass der bisherige Sprachtest für die bis 31. Dezember 2017 eingereichten Gesuche grundsätzlich durchgeführt werden kann.

Das Bundesrecht tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, weshalb auf diesen Zeitpunkt hin die Anpassung des kantonalen Rechts zu erfolgen hat.

---

## **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Das Bundesparlament hat am 20. Juni 2014 das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (neues Bürgerrechtsgesetz, nBüG) beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (neue Bürgerrechtsverordnung, nBüV) verabschiedet und die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Aufgrund der geänderten Bundesbestimmungen müssen die kantonalen Regelungen zum Einbürgerungsrecht revidiert werden.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes werden auf Gesetzes- und Verordnungsebene detailliert geregelt. Aus folgenden Bestimmungen des Bundesrechts ergeben sich für das kantonale Verfahren materielle Änderungen:

- Für eine Einbürgerung ist künftig eine Niederlassungsbewilligung C notwendig (Art. 9 Abs. 1 lit. a nBüG)
- Es genügt ein Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz (bisher: zwölf Jahre) (Art. 9 Abs. 1 lit. b nBüG)
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während der die Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (bisher: Doppelrechnung zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr) (Art. 9 Abs. 2 nBüG)
- Der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme wird nur zur Hälfte angerechnet (Art. 33 Abs. 1 lit. b nBüG)
- Bezüglich der Beachtung der öffentlichen Sicherheit gelten neu detaillierte Regelungen für Erwachsene unter Berücksichtigung des konkreten Strafmasses (Art. 4 nBüV).
- Die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, ist künftig ein Integrationskriterium (Art. 12 Abs. 1 lit. e nBüG)
- Der Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern ist neu ein Teil der Umschreibung des Integrationskriteriums "Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen" (Art. 2 Abs. 1 lit. c nBüV)
- Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind bundesrechtlich gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) vorgegeben: A2 für schriftliche Sprachkompetenzen und B1 für mündliche Sprachkompetenzen (Art. 6 Abs. 1 nBüV).

Aus den übrigen Bestimmungen ergeben sich inhaltlich keine wesentlichen Änderungen zum geltenden Recht des Kantons. Das Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 wurde damals unter anderem basierend auf der Botschaft des Bundesrats zum neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) erarbeitet. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung und der im Anschluss daran erarbeiteten Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) weichen jedoch die neuen Bestimmungen des Bundes zu demselben Regulationsgegenstand teilweise vom Wortlaut des kantonalen Gesetzes ab. Ohne Anpassung würden diese Abweichungen im Wortlaut zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Das KBüG und die dazugehörige Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 sind aufgrund der nun vorliegenden neuen Bestimmungen mittels Änderung materiell und formell mit dem Bundesrecht in Einklang zu bringen und wo nötig zu ergänzen.

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis werden zudem Änderungen im Bereich der Bewertung von Betreibungen (vgl. § 9 KBüG), Klärungen bei der Frage der Zuständigkeit bei Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden (vgl. §§ 13 und 24a KBüG) sowie eine Änderung des Rechtsmittelwegs (vgl. § 30 KBüG) vorgeschlagen.

## **2. Umsetzung**

Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Der Entwurf zur Änderung

des KBÜG baut auf dem Grundsatz auf, dass nur dort eigene kantonale Regelungen bestehen sollen, wo diese über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen oder die innerkantonale Organisation betreffen. Dadurch werden Doppelspurigkeiten und daraus resultierende Auslegungsschwierigkeiten zwischen Kantons- und Bundesrecht vermieden. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Bestimmungen so schlank wie möglich gehalten, was die Auffindbarkeit der relevanten Bestimmungen für die Rechtsunterworfenen und auch den Vollzug durch Kanton und Gemeinden erleichtert.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Die vorgeschlagene Änderung des KBÜG basiert auf dem nBüG und der nBüV. Die Erlasse sind in der Amtlichen Sammlung (AS) des Bundes unter AS 2016, Seite 2561 und AS 2016, Seite 2577 publiziert und im Internet auffindbar unter [www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/index.html).

Aufgrund der geänderten Bundesbestimmungen müssen die kantonalen Regelungen zum Einbürgerungsrecht revidiert werden.

### **4. Parlamentarische Vorstösse**

Im Verlaufe der Ausarbeitung der Anhörungsvorlage respektive der Botschaft sind zwei Motionen überwiesen worden: Die (16.82) Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 10. Mai 2016 betreffend Revision kantonales Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBÜG) sowie die (16.133) Motion Adrian Meier, FDP, Reinach, vom 21. Juni 2016 betreffend Änderung des kantonalen Sprachtests bei Einbürgerungsverfahren.

Mit der (16.82) Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 10. Mai 2016 betreffend Revision kantonales Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBÜG) wurde der Regierungsrat eingeladen, schnellstmöglich eine Änderung des KBÜG vorzulegen. Der Grosse Rat hat die Motion am 30. August 2016 stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen (GRB Nr. 2016-1504).

Das Anliegen der Motion ist mit der vorliegenden Botschaft erfüllt, weshalb die Motion als erledigt abgeschrieben werden kann.

Mit der (16.133) Motion Adrian Meier, FDP, Reinach, vom 21. Juni 2016 betreffend Änderung des kantonalen Sprachtests bei Einbürgerungsverfahren wurde der Regierungsrat gebeten, den Sprachtest des kantonalen Einbürgerungsverfahrens dahingehend zu ändern, dass konkrete Rückschlüsse auf die vorhandenen Sprachkompetenzen gezogen werden können. Der Grosse Rat hat die Motion am 8. November 2016 stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen (GRB Nr. 2016-1623).

Bisher wurde ein Sprachtest zur Überprüfung des Hörverständnisses durchgeführt. Dieser Sprachtest deckte nur die Sprachkompetenz "Hören" ab (nicht aber Lesen, Sprechen und Schreiben). Gemäss Art. 6 Abs. 3 nBüV wäre es zulässig, weiterhin einen kantonalen Sprachtest durchzuführen. Neu müssen jedoch mündlich das Niveau B1 und schriftlich das Niveau A2 des GER nachgewiesen werden. Der bisherige Sprachtest deckt nur einen Teil dieser neuen bundesrechtlichen Anforderungen ab. Die Entwicklung eines dem Bundesrecht entsprechenden eigenen Sprachtests für Einbürgerungsverfahren im Kanton Aargau wäre aufwendig und nicht verhältnismässig. Es soll deshalb in Zukunft auf die Durchführung eines kantonalen Sprachtests in Einbürgerungsverfahren verzichtet werden. Die gesuchstellenden Personen müssen anderweitig nachweisen, dass sie diese Einbürgerungsvoraussetzung erfüllen.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 nBüV gilt der Nachweis für die Sprachkompetenzen als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Art. 6 Abs. 1 nBüV bescheinigt und

der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachverfahren entspricht.

Der Bund wird eine Liste mit Sprachkursanbietenden zusammenstellen, welche den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachverfahren entsprechen. Der Sprachnachweis mittels Bescheinigung soll neu eine Gesuchsbeilage sein. Die Gemeinden werden anhand der Liste des Bundes prüfen müssen, ob ein eingereichtes Sprachdiplom als Sprachnachweis genügt. Nur so kann sichergestellt werden, dass von den Gesuchstellenden eingereichte Unterlagen Diplome mit einem anerkannten Qualitätsstandard sind. Dies wird neu in § 6 Abs. 2 KBüG geregelt.

Aufgrund der neuen Regelung können aufgrund des Sprachnachweises auch ohne Sprachtest konkrete Rückschlüsse auf die Sprachkompetenz gezogen werden. Das Anliegen der Motion ist mit der vorliegenden Botschaft erfüllt, weshalb die Motion als erledigt abgeschlossen werden kann.

## **5. Auswertung des Anhörungsverfahrens**

Die Anhörung fand vom 2. September 2016 bis zum 2. November 2016 statt. 22 Rückmeldungen von Parteien und Verbänden sind eingegangen (Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], BDP, Bezirksschulrat Brugg, CVP, EDU, EVP, FDP, Die Liberalen, Gemeindeammänner-Vereinigung, Gerichte Kanton Aargau, GLP, Grüne, JGLP, JSVP, Lebensraum Lenzburg Seetal, Reformierte Landeskirche Aargau, Römisch-Katholische Kirche im Aargau, SP, SVP, Verband Aargauer Einwohnerdienste, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber [AGG], Verband Aargauer Regionalpolizeien, ZurzibietRegio). Zudem haben sich 73 Gemeinden an der Anhörung beteiligt.

Die Vorlage ist grundsätzlich gut aufgenommen worden. Die wesentlichsten Hinweise bezogen sich auf den Begriff "Aufenthalt/Wohnsitz", die selbstständige Gesuchseinreichung eines Kindes, die Sprachkenntnisse, den Stellenwert des staatsbürgerlichen Tests, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Betreibungen, Rückzahlung von Sozialhilfe, die Amtshilfe, den Rechtsmittelweg sowie auf die Übergangsbestimmungen.

### **5.1 Formelle Hinweise**

Aus formeller Sicht wurde bei einzelnen Bestimmungen ein Verweis auf Bundesrecht angeregt. Der Entwurf zur Änderung KBüG baut auf dem Grundsatz auf, dass nur dort eigene kantonale Regelungen bestehen sollen, wo diese über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen oder die innerkantonale Organisation betreffen. Dadurch werden Doppelspurigkeiten und daraus resultierende Auslegungsschwierigkeiten zwischen Kantons- und Bundesrecht vermieden. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Bestimmungen so schlank wie möglich gehalten, was die Auffindbarkeit der relevanten Bestimmungen für die Rechtsunterworfenen und auch den Vollzug durch Kanton und Gemeinden erleichtert. Aus diesem Grund wird so weit als möglich darauf verzichtet, in einzelnen Bestimmungen auf das Bundesrecht zu verweisen. Im Handbuch für die Gemeinden wird jedoch – wie von vielen Gemeinden gewünscht – auf die geltenden Regelungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts hingewiesen werden.

### **5.2 Zu den einzelnen Paragraphen des KBüG**

#### **§ 4 Abs. 1 lit. a: Aufenthalt/Wohnsitz**

Im Anhörungsbericht wurde eine Anpassung des Begriffs "Wohnsitz" zu "Aufenthalt" vorgeschlagen. Der Bund verwendet in Art. 9 nBüG den Begriff "Aufenthalt". Aus diesem Grund war eine Begriffsanpassung beabsichtigt, wobei auch bei geänderter Begrifflichkeit Auslegungsfragen entstehen können. Von verschiedenen Gemeinden sowie dem Verband Aargauer Einwohnerdienste wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff "Aufenthalt" zu wenig griffig sei. Nicht formell erfasste Aufenthalte wie ein Aufenthalt für Studium oder Arbeit seien für eine Einbürgerung nicht relevant. In den allermeisten

Fällen ist der Wohnsitz relevant. Aus diesem Grund wird auf die vorgeschlagene Änderung im KBüG verzichtet und der Begriff "Wohnsitz" beibehalten.

Im geltenden Recht ist ein mindestens dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs erforderlich. Die SVP, EDU und einzelne Gemeinden forderten eine Erhöhung auf fünf Jahre. Im Rahmen der Totalrevision des KBüG ist diese Frage breit diskutiert worden. Die Gesellschaft ist in der heutigen Zeit mobiler als zu früheren Zeiten. Um den einbürgerungswilligen Personen keine zusätzlichen Mobilitätshindernisse in den Weg zu legen, hält der Regierungsrat an den bisher geltenden drei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde fest.

#### **§ 4 Abs. 1 lit. c: Alter für selbstständige Gesuchseinreichung von Kindern**

Im Anhörungsbericht wurde vorgeschlagen, dass Kinder erst ab dem vollendeten 11. Lebensjahr selbstständig ein Einbürgerungsgesuch einreichen können. Von einigen Gemeinden wurde eine Erhöhung dieser Alterslimite vorgeschlagen, die Grünen forderten eine Angleichung an das Bundesrecht, was einer Alterslimite von neun Jahren gleich käme. Der Regierungsrat erachtet die im Anhörungsbericht vorgeschlagene Regelung als zweckmässig, weshalb daran festgehalten wird.

#### **§ 5 Abs. 1 lit. b: Staatsbürgerliche Kenntnisse**

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung zeigt sich eine erfolgreiche Integration *im Kanton* insbesondere in ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnissen über den Kanton und die Gemeinde. Einige Gemeinden sowie die Gemeindeammänner-Vereinigung wünschten, dass sich die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf alle Staatsebenen beziehen. Es ist richtig, dass staatsbürgerliche Kenntnisse über alle Staatsebenen vorhanden sein müssen. Der staatsbürgerliche Test ist entsprechend ausgestaltet. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a nBüV sind Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse *in der Schweiz* notwendig. Mit § 5 Abs. 1 lit. b KBüG soll klargestellt werden, dass den gesuchstellenden Personen auch Fragen zum Kanton und zur Gemeinde gestellt werden dürfen.

#### **§ 6: Sprachkenntnisse**

Im Anhörungsbericht wurde vorgesehen, dass der Sprachnachweis mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen ist. Von einzelnen Gemeinden sowie der Gemeindeammänner-Vereinigung wurde gefordert, an den bisherigen Regelungen festzuhalten und auf einen Sprachnachweis zu verzichten. Wie in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 KBüG ausgeführt, entspricht der heutige Sprachtest nicht den Anforderungen des Bundes. Eine Anpassung der geltenden Bestimmungen ist unumgänglich.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 nBüV muss die Bewerberin oder der Bewerber in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des GER nachweisen. Diese neue bundesrechtliche Regelung gilt bereits heute auch in anderen Kantonen (beispielsweise Solothurn, Basel-Stadt, Bern, Zürich, Thurgau) und führt im Kanton Aargau zu einer Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht. Es wurde im Anhörungsbericht auf eine darüber hinausgehende Regelung verzichtet. Einige Gemeinden sowie die SVP, JSVP und EDU fordern eine Verschärfung dieser Bestimmungen. Die JSVP schlägt für die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen je das Referenzniveau B1 vor. Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein Grund, vom bundesrechtlich vorgesehenen Sprachniveau abzuweichen. Bei einer Orientierung am Bundesrecht wird Gewähr dafür geboten, dass bei einer allfälligen Anpassung auf Bundesebene (Verordnung) im Kanton Aargau nicht wiederum ein Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet werden müsste. Die vom Bund geregelten Anforderungen für die Sprachkenntnisse tragen auch dem Umstand Rechnung, dass sie eine konsequente Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Regelungen im Ausländerbereich sind und darauf aufbauen.

Von der CVP und zwei Gemeinden wurde die Frage aufgeworfen, wie vorzugehen ist, wenn trotz eingereichtem Diplom anlässlich des Einbürgerungsgesprächs festgestellt wird, dass die Sprachkenntnisse nicht genügen. Diese Konstellation kann, wenn auch in Ausnahmefällen, vorkommen, wenn beispielsweise ein vor längerer Zeit erworbenes Diplom eingereicht wird und die einmal vorhandenen Sprachkenntnisse nicht mehr vorhanden sind. Ergeben sich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs trotz eingereichtem Diplom grundlegende Zweifel am Vorhandensein der Sprachkenntnisse, so kann die Gemeinde beispielsweise eine fachkundige Person beiziehen, welche beurteilt, ob die Sprachkenntnisse den Anforderungen gemäss dem Niveau B1 (mündlich) respektive dem Niveau A2 (schriftlich) des GER genügen. Im Handbuch für die Gemeinden werden dazu nähere Ausführungen aufgenommen werden.

#### **§ 6 Abs. 4: Staatsbürgerlicher Test**

Der bereits heute verwendete staatsbürgerliche Test ist als Basistest ausgestaltet. Er ermöglicht eine erste Einschätzung der Kenntnisse der gesuchstellenden Person, es gibt jedoch kein "bestanden" oder "nicht bestanden". Im Handbuch für die Gemeinden ist eine entsprechende Bewertungsskala als Richtschnur enthalten. Einzelne Gemeinden sowie die SVP fordern die Ausgestaltung dieses Tests als Zulassungstest. Es gibt Fälle, in denen der Test zwar bestanden wird, am Einbürgerungsgespräch aber ungenügende Kenntnisse vorhanden sind. Mit der Ausgestaltung des Tests in der heutigen Form kann dies von der Gemeinde berücksichtigt werden. Mit einem Zulassungstest würden die Gemeinden in diesen Fällen den heute vorhandenen Spielraum verlieren. Die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Tests soll deshalb nicht verändert werden. Eine anlässlich der Anhörung angeregte Ausweitung des Fragenkatalogs wird jedoch in die Wege geleitet. Dies soll ein Auswendiglernen der Fragen erschweren. Von der FDP.Die Liberalen wurde zudem angeregt, offene Fragen für den Test zu verwenden. Der Test könnte dann aber nicht mehr in der bisherigen elektronischen Form durchgeführt werden. Der Aufwand für die Korrektur des Tests wäre unverhältnismässig. Auch müssten entsprechende Unterlagen erarbeitet werden, damit sich die Gesuchstellenden auf den Test vorbereiten können.

#### **§ 8: Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung/Generelles**

Im Anhörungsbericht wurde eine an die Bestimmungen des Bundesrechts angepasste Regelung vorgeschlagen. Drei Gemeinden sowie die SVP fordern, dieser Paragraf solle analog zum Kanton Bern ergänzt werden: Wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, solle nicht eingebürgert werden. Die FDP.Die Liberalen ist der Ansicht, dass Verfehlungen der Kategorie Verbrechen sowie die Verurteilung zu Freiheitsstrafen von über zwei Jahren zwingend mindestens zu einem längerfristigen Ausschluss vom Einbürgerungsverfahren führen müssen. Die neue Regelung ist auf die neuen Bestimmungen des Bundes abgestimmt. Verurteilungen sind während einer bestimmten Zeitdauer ersichtlich. Relevant ist der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug unter Berücksichtigung des Strafmasses. Das Abstellen auf den für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbaren Strafregisterauszug entspricht geltendem Recht im Kanton Aargau. Es ist nicht zweckmässig, weiter zurück liegende Verurteilungen im Einbürgerungsverfahren zu berücksichtigen. Diese wären nicht systematisch bekannt. Die kantonalen Einbürgerungsbehörden haben über eine lange Zeit Einsicht in im Strafregister eingetragene Verurteilungen. So sind beispielsweise Freiheitsstrafen von mindestens einem und weniger als fünf Jahren 15 Jahre lang sichtbar. Bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr ist der Eintrag zehn Jahre sichtbar (jeweils zuzüglich gerichtlich bemessene Strafdauer). Damit ist gewährleistet, dass bei schwerwiegenden Delikten lange Wartefristen gelten.

Einzelne Gemeinden sowie die Gemeindeammänner-Vereinigung fordern eine Veränderung des Wortlauts dahingehend, dass die Gemeinden eigene Parameter einführen können. Es würde zu einer ungleichen Behandlung der gesuchstellenden Personen führen, wenn jede Gemeinde frei entscheiden könnte, welche Kriterien zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten sollen. Es besteht

deshalb kein Anpassungsbedarf an der vorgeschlagenen Regelung. Ein Ermessensspielraum ist mit § 8 Abs. 7 weiterhin gegeben.

### **§ 8 Abs. 2 lit. a: Regelung für Erwachsene**

Im geltenden Recht wurde hauptsächlich an die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen angeknüpft. Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid WBE.2014.20 vom 25. April 2014 ausgeführt, dass eine starre, schematische Anwendung der Anforderungen von § 8 KBüG zu ermessensfehlerhaften Entscheiden führen könnte. Die SVP sowie einige Gemeinden fordern die Beibehaltung dieser bisherigen Regelungen. Der Bund hat in Art. 4 Abs. 2 nBüV für Erwachsene detaillierte Regelungen aufgestellt. Dabei wird hauptsächlich auf das Strafmass abgestellt. Mit dem Strafmass wird dem konkreten Unrechtsgehalt einer Tat Rechnung getragen. Damit kann die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Zu beachten ist, dass im Unterschied zum sogenannten Privatauszug die Verurteilungen in dem für die Einbürgerungsbehörden sichtbaren Strafregisterauszug wesentlich länger aufgeführt sind. Zudem wäre die Beurteilung der Einhaltung der Kriterien äusserst schwierig, wenn zwei grundsätzlich unterschiedliche Systeme auf Kantons- und Bundesebene zur Anwendung kämen, welche beide erfüllt sein müssten. Am bestehenden Vorschlag soll deshalb festgehalten werden.

### **§ 8 Abs. 3: Regelung für Jugendliche**

Das Bundesrecht enthält im Gegensatz zum kantonalen Recht kaum Regelungen zur Beachtung der Rechtsordnung in Bezug auf Jugendliche. Der Kanton kann über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen und zusätzliche Regelungen für Jugendliche erlassen. Im geltenden Recht ist bei Jugendlichen die Qualifikation eines Delikts als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung relevant. Dies kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Im Anhörungsbericht wurde deshalb eine Anpassung der Regelung vorgeschlagen, so dass diesem Umstand Rechnung getragen wird. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Busse, einem Verweis oder einer persönlichen Leistung gilt bei Jugendlichen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht als beachtet, wenn seit der Straftat noch kein Jahr verstrichen oder seit dem Ende der Probezeit noch kein Jahr bis zur Einreichung des Gesuchs vergangen ist. Einzelne Gemeinden sowie die SVP und die EDU wollen die Beibehaltung des bisherigen Rechts.

Einige Gemeinden sowie die Gemeindeammänner-Vereinigung wünschen die Erhöhung der vorgeschlagenen Frist von einem Jahr auf drei Jahre. Eine Gemeinde möchte diese Frist auf fünf Jahre erhöhen. Aufgrund der Vielzahl gleichlautender Rückmeldungen schlägt der Regierungsrat neu eine Frist von drei Jahren vor. Das wird als genügend lange Frist für eine Bewährung vor einer Einbürgerung angesehen, sofern nicht ein Eintrag in das Strafregister erfolgt, was wiederum zu längeren Wartefristen führen würde.

### **§ 8 Abs. 7: Nicht strafbare Handlungen**

Gemäss § 8 Abs. 7 KBüG können Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden. Im Anhörungsbericht wurde auf die Erwähnung von nicht strafbaren Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, verzichtet. Der AGG, die CVP sowie einige Gemeinden fordern, auf diese Streichung zu verzichten. Die vorgeschlagene Streichung ist gestützt auf das Bundesrecht nicht zwingend. Aufgrund der vielen Rückmeldungen wird deshalb auf diese Streichung verzichtet.

### **§ 9 Abs. 2: Sozialhilfe**

Gemäss Art. 7 Abs. 3 nBüV erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht, wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Einzelne Gemeinden und die SVP fordern, dass eine Einbürgerung nicht möglich sein soll, wenn eine einmal bezogene Sozialhilfe noch nicht zurückbezahlt ist. Die vollständige

Rückzahlung von Sozialhilfe dürfte Sozialhilfebeziehenden nur in den wenigsten Fällen möglich sein. Ohne zeitliche Begrenzung würde ein einmal erfolgter Sozialhilfebezug eine Einbürgerung faktisch verunmöglichen, insbesondere bei Einbürgerungswilligen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, bei denen bereits die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit oft mit einem grossen persönlichen Engagement verbunden ist. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine derartige Verschärfung der bundesrechtlichen Regelungen für unverhältnismässig, zumal sich die bisherige Regelung im Aargau bewährt hat.

§ 9 Abs. 2 KBüG bezüglich Sozialhilfe soll gemäss Anhörungsbericht aufgehoben werden. Einige Gemeinden sowie die Gemeindeammänner-Vereinigung wünschen die Beibehaltung des geltenden kantonalen Rechts. Die Regelung von § 9 Abs. 2 KBüG ist jedoch in Art. 7 Abs. 3 nBüV im Bundesrecht enthalten, weshalb eine identische kantonale Regelung überflüssig ist. An der Aufhebung wird deshalb festgehalten.

### **§ 9 Abs. 5: Betreibungen**

Das geltende Recht sieht vor, dass der Betreibungsregisterauszug für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungen oder Krankenkassen aufweisen darf. Ansonsten ist eine Einbürgerung nicht möglich. Diese Regelung kann in dieser Absolutheit zu unverhältnismässigen Resultaten führen, weshalb sie aufgehoben werden soll. Viele Gemeinden, die EDU, die SVP sowie die Gemeindeammänner-Vereinigung fordern die Beibehaltung dieser Bestimmung. Nach geltendem Recht könnte eine einzige Betreibung einer Krankenkasse über beispielsweise Fr. 30.– dazu führen, dass eine Person nicht eingebürgert wird. Dies selbst dann, wenn lediglich vergessen ging, die Rechnung zu bezahlen, der ausstehende Betrag längst beglichen ist und keine anderen Gründe gegen eine Einbürgerung sprechen. Diese Regelung kann unverhältnismässig sein. Die Gemeinden sollen bei der Beurteilung der Betreibungen mehr Ermessensspielraum erhalten, weshalb an der Aufhebung dieser Bestimmung festgehalten und eine offenere Formulierung vorgeschlagen wird.

### **§ 18 Abs. 1: Amtshilfe**

Der Bezirksschulrat Brugg stellte die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung die Auskunftspflicht der Schulbehörden in Einbürgerungsverfahren ausreichend abgedeckt ist. Die Bestimmung verweist auf die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe in Art. 45 Abs. 2 nBüG. Die Schulbehörden sind im erläuternden Bericht zur Totalrevision des BüG zu Art. 45 Abs. 2 nBüG ausdrücklich erwähnt. Die vorgeschlagene Formulierung genügt.

### **§ 30 Abs. 1: Rechtsmittelweg**

Gemäss geltendem Recht kann in Bürgerrechtssachen gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Im Anhörungsbericht wird eine direkte Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht vorgesehen. Einige Gemeinden, die SVP, die FDP, die Liberalen, die Reformierte Landeskirche Aargau sowie die Gerichte des Kantons Aargau sprechen sich für die Beibehaltung des bisherigen Rechtsmittelwegs aus. Mit der neuen Regelung würde im Einbürgerungsrecht ohne Not der in der aargauischen Verwaltungsrechtspflege verankerte Regelrechtsmittelweg durchbrochen. Das Risiko eines inhaltlichen Konflikts zwischen einer Beschwerdeentscheid des Regierungsrats und einer Entscheidung des Grossen Rats bestehe in der Realität nicht. Die Erstbeurteilung einer Beschwerde auf kantonaler Ebene sei beim Regierungsrat als politischem Gremium am richtigen Ort.

Das Einbürgerungswesen zeichnet sich im Kanton Aargau durch eine einzigartige Kompetenzverteilung zwischen der kommunalen Einbürgerungsbehörde (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat oder Gemeinderat), dem Regierungsrat und dem Grossen Rat aus. Während die kommunale Einbürgerungsbehörde das Gemeindebürgerrecht zusichert, ist auf kantonaler Ebene – anders als in der Mehrzahl der Kantone – nicht der Regierungsrat beziehungsweise ein Departement, sondern der Grosse Rat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit indirekt auch des Gemeindebürger-

rechts zuständig, während dem Regierungsrat im normalen Ablauf des Einbürgerungsverfahrens keinerlei Entscheidungsbefugnis zufällt. Die kantonalen Stellen sind bloss insofern involviert, als dass sie die Einbürgerungsdossiers zuhanden der Einbürgerungskommission des Grossen Rats vorbereiten (§ 26 Abs. 1 KBüG). Da die Entscheide der Gemeindeversammlungen beziehungsweise Einwohnerräte vor der entsprechenden Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und – als Folge davon – des Bundesrechts nicht mittels Rechtsmitteln anfechtbar waren, hatte sich der Regierungsrat traditionellerweise nie mit Einbürgerungsfragen zu befassen. Die Erfahrungen mit dem neuen KBüG haben denn auch gezeigt, dass die Einsetzung des Regierungsrats als Beschwerdeinstanz in dreierlei Hinsicht problematisch ist:

Einerseits hat sich der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz mit Einbürgerungsentscheiden der Gemeinden zu befassen, obwohl er anders, als dies bei der Beurteilung von Verwaltungsbeschwerden der Fall ist (§ 52 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007), auf eine blosse Rechtskontrolle beschränkt ist und die Handhabung des Ermessens nicht überprüfen darf (§ 30 Abs. 2 KBüG). Seine Kognition unterscheidet sich damit nicht von derjenigen des Verwaltungsgerichts (§ 55 Abs. 1 VRPG).

Andererseits führt die Tatsache, dass die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in die Zuständigkeit des Grossen Rats beziehungsweise kraft Delegation von dessen Einbürgerungskommission fällt, zur singulären Situation, dass ein rechtskräftiger positiver Beschwerdeentscheid des Regierungsrats gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid des zuständigen Gemeindeorgans vom Grossen Rat beziehungsweise dessen Einbürgerungskommission überprüft und umgestossen werden kann. Dabei liegt es in der Natur der Sache und zeigt auch die Erfahrung, dass sich der Grosse Rat beziehungsweise dessen Einbürgerungskommission als politische Behörde nicht an regierungsrätliche Beschwerdeentscheide gebunden sieht.

Drittens kann der doppelte Instanzenzug unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Grossen Rats zu geradezu grotesken Verfahrensabläufen führen: Heisst der Regierungsrat eine Beschwerde gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid der Gemeinde gut, weist er das Verfahren praxisgemäss an die Gemeinde zurück, damit diese nochmals über die Sache entscheiden kann. Beharrt die Gemeinde auf ihrem Entscheid und kommt es mangels neuer Argumente nochmals zu einer Gutheissung, kann der Regierungsrat das Gemeindebürgerrecht beschwerdeweise zusprechen, wobei dieser Entscheid von der Gemeinde ans Verwaltungsgericht wie auch ans Bundesgericht weitergezogen werden kann. Ist der Entscheid schliesslich rechtskräftig, befasst sich die Einbürgerungskommission des Grossen Rats mit dem Fall. Stellt sie dem Grossen Rat Antrag auf Einbürgerung, zieht jedoch eine Ratsmehrheit den Fall an sich, muss sich das Grossratsplenum mit der Sache befassen. Verweigert sie schliesslich die Einbürgerung, besteht wiederum die Möglichkeit eines Weiterzugs ans Verwaltungs- und ans Bundesgericht. Derartige Verfahrensabläufe sind ineffizient und führen zu unnötig komplizierten Verfahren, zumal dem Regierungsrat wie dargelegt keine weitergehenden Überprüfungsbefugnisse zu kommt als dem Verwaltungsgericht.

Angesichts der besonderen Funktion, die in Einbürgerungsfragen dem Grossen Rat zukommt, beantragt der Regierungsrat, auf eine zusätzliche (und unnötige) Rechtsmittelinstanz zu verzichten und einzig das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz einzusetzen.

### **§ 31: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Im Anhörungsbericht wird vorgeschlagen, dass bei vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereichten Gesuchen die Sprachkenntnisse ausschliesslich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs beurteilt werden, sofern der kantonale Test der sprachlichen Kenntnisse noch nicht absolviert wurde. Einige Gemeinden, CVP, SVP, EDU, FDP, Die Liberalen und der AGG möchten, dass auch bei vor Inkrafttreten dieser Änderungen eingereichten Gesuchen der bestehende Sprachtest durchgeführt werden kann. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen wird die Frist, innert welcher der Sprachtest durchgeführt werden kann, um ein halbes Jahr verlängert. Der Sprachtest kann für Gesuche, welche vor Inkrafttreten eingereicht wurden, bis zum 30. Juni 2018 durchgeführt werden. Danach wird der bishe-

rige Sprachtest nicht mehr zur Verfügung stehen und die Sprachkenntnisse müssten in diesem Fall im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs beurteilt werden. Mit dieser Regelung sollten die vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche mehrheitlich wie bisher abgewickelt werden können.

## 6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen des KBüG

### § 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt und die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss diesem Gesetz erfüllt sind.

<sup>2</sup> Umfasst ein Einbürgerungsgesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen.

<sup>3</sup> Bei Kindern ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Das Vorgehen bei gesuchstellenden Personen mit Beeinträchtigungen ist neu in Art. 12 Abs. 2 nBüG und Art. 9 nBüV detailliert geregelt. § 3 Abs. 4 KBüG ist deshalb zu streichen.

### § 4 Kantonale formelle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende formelle Voraussetzungen erfüllen:

- a) Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und mindestens ein dreijähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs,
- b) Aufgehoben.
- c) vollendetes 11. Lebensjahr.

Eine dem Bundesrecht (Art. 9 nBüG) entsprechende Wahl der Überschrift soll das Auffinden von Bestimmungen erleichtern. Die Überschrift "Kantonale formelle Voraussetzungen" soll darauf hinweisen, dass es zusätzlich bundesrechtliche formelle Voraussetzungen gibt.

#### Litera a

Gemäss Art. 18 Abs. 1 nBüG sieht die kantonale Gesetzgebung für die kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor. Das ist mit der bisherigen Regelung von fünf Jahren Aufenthalt im Kanton und drei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde erfüllt. Es besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

#### Litera b

Das Kriterium der erfolgreichen Integration ist neu in Art. 11 lit. a nBüG geregelt. Diese Bestimmung kann deshalb aus dem kantonalen Recht gestrichen werden.

#### Litera c

Mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen können Kinder ab dem Alter von neun Jahren ein selbstständiges Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen (Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren, die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr wird gemäss Art. 9 nBüG doppelt gezählt). Nach bisherigem Recht kann ein Kind frühestens im Alter von elf Jahren ein eigenständiges Gesuch stellen (Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Jahren, die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr wird doppelt gezählt).

Gemäss Art. 30 nBüG sind bei einbezogenen Kindern die materiellen Voraussetzungen (Art. 11 nBüG) sowie die Integrationskriterien (Art. 12 nBüG) ab dem 12. Lebensjahr eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Es wird deshalb vorgeschlagen, das kantonale Mindestalter für die selbstständige Gesuchseinreichung eines Kindes auf elf Jahre (Beginn des 12. Lebensjahrs) festzulegen. Erst ab diesem Zeitpunkt ist eine Prüfung der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien sinnvoll möglich.

## **§ 5 Kantonale materielle Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration im Kanton Aargau zeigt sich insbesondere

- a) im Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen im Kanton und in der Gemeinde,
- b) in ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnissen über den Kanton und die Gemeinde,
- c) in der Respektierung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung,
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

Die Überschrift "Kantonale materielle Voraussetzungen" soll darauf hinweisen, dass es zusätzlich bundesrechtliche materielle Voraussetzungen gibt. Gemäss Art. 12 Abs. 3 nBüG können die Kantone weitere Integrationskriterien vorsehen.

Der Einleitungssatz wird an die Formulierung des Bundesrechts angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

### **Litera a–e**

Im kantonalen Recht sollen nur noch diejenigen Bestimmungen enthalten sein, die zusätzlich zum Bundesrecht gelten. Die schweizerischen Lebensverhältnisse sind in Art. 11 lit. b nBüG enthalten, weshalb noch das Vertrautsein mit denjenigen im Kanton und der Gemeinde vorauszusetzen ist. In § 5 Abs. 1 lit. a KBüG wird deshalb der Begriff "in der Schweiz" gestrichen. Nicht explizit im Bundesrecht erwähnt ist jedoch das Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen im Kanton und in den Gemeinden. Die gesuchstellenden Personen sollen sich auch im Kanton Aargau und in ihrer Gemeinde auskennen. Das Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen im Kanton und in den Gemeinden soll deshalb im kantonalen Recht verankert bleiben. Ferner sind in Ergänzung zum Bundesrecht die staatsbürgerlichen Kenntnisse über den Kanton und die Gemeinde sowie die Respektierung der Bundes- und der Kantonsverfassung weiterhin zu verlangen.

Selbstverständlich müssen die Gesuchstellenden alle Integrationskriterien – auch die Integrationskriterien des Bundesrechts – nicht nur bei Gesuchseinreichung, sondern auch im Zeitpunkt des Entscheids von Gemeinde und Kanton erfüllen.

## **§ 6 Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse**

<sup>1</sup> Der Sprachnachweis muss für die deutsche Sprache erfolgen.

<sup>2</sup> Der Sprachnachweis ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen. Er muss durch vom Bund anerkannte Anbietende ausgestellt worden sein.

<sup>3</sup> Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) erfolgt vor dem Einbürgerungsgespräch.

<sup>4</sup> Das Testergebnis dient einer ersten Einschätzung des Kenntnisstands. Die Gesamtbeurteilung der staatsbürgerlichen Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.

### **Sprachliche Kenntnisse**

Die Umschreibung der Anforderungen an die sprachlichen Kenntnisse ist in Art. 12 Abs. 1 lit. c nBüG und Art. 6 nBüV geregelt. Eine Umschreibung im kantonalen Recht ist deshalb nicht mehr notwendig.

#### **Absatz 1**

Gemäss Art. 6 nBüV sind Kenntnisse einer Landessprache notwendig. Im Kanton Aargau soll es jedoch nicht genügen, wenn eine gesuchstellende Person sich beispielsweise nur auf Französisch verständigen kann, nicht jedoch auf Deutsch. Das wird ausdrücklich im KBüG festgehalten.

## **Absatz 2**

Bisher wurde ein Sprachtest zur Überprüfung des Hörverständnisses durchgeführt. Dieser Sprachtest deckte nur die Sprachkompetenz "Hören" ab (nicht aber Lesen, Sprechen und Schreiben). Gemäss Art. 6 Abs. 3 nBüV wäre es zulässig, weiterhin einen kantonalen Sprachtest durchzuführen. Neu müssen jedoch mündlich das Niveau B1 und schriftlich das Niveau A2 des GER nachgewiesen werden. Der bisherige Sprachtest deckt nur einen Teil dieser neuen bundesrechtlichen Anforderungen ab. Die Entwicklung eines dem Bundesrecht entsprechenden eigenen Sprachtests für Einbürgerungsverfahren im Kanton Aargau wäre aufwendig und nicht verhältnismässig. Es soll deshalb in Zukunft auf die Durchführung eines kantonalen Sprachtests in Einbürgerungsverfahren verzichtet werden. Die gesuchstellenden Personen müssen anderweitig nachweisen, dass sie diese Einbürgerungsvoraussetzung erfüllen.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 nBüV gilt der Nachweis für die Sprachkompetenzen als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Art. 6 Abs. 1 nBüV bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachverfahren entspricht.

Der Bund wird eine Liste mit Sprachkursanbietenden zusammenstellen, welche den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachverfahren entsprechen. Der Sprachnachweis mittels Bescheinigung soll neu eine Gesuchsbeilage sein. Die Gemeinden werden anhand der Liste des Bundes prüfen müssen, ob ein eingereichtes Sprachdiplom als Sprachnachweis genügt. Nur so kann sichergestellt werden, dass von den Gesuchstellenden eingereichte Unterlagen Diplome mit einem anerkannten Qualitätsstandard sind. Dies wird neu in § 6 Abs. 2 KBüG geregelt.

## **Staatsbürgerliche Kenntnisse**

Die bisher im Kanton Aargau umschriebenen "staatsbürgerlichen Kenntnisse" entsprechen den Grundkenntnissen der schweizerischen Lebensverhältnisse gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a nBüV. Eine Umschreibung im kantonalen Gesetz ist nicht mehr angezeigt. Gemäss Art. 2 Abs. 2 nBüV kann die zuständige kantonale Behörde die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Grundkenntnisse verpflichten. Sieht der Kanton einen solchen Test vor, so stellt er sicher, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann und sie oder er einen solchen Test mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Sprachkompetenzen bestehen kann. Der im Kanton Aargau bisher verwendete staatsbürgerliche Test hat sich bewährt und entspricht diesen Kriterien des Bundes. Die gesuchstellenden Personen können sich auf diesen Test vorbereiten. Sämtliche 240 Fragen und Antworten sind im Internet aufgeschaltet. Die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Fragen wird jährlich geprüft und aufgrund der Anhörung eine Ausweitung des Fragenkatalogs in die Wege geleitet.

Der staatsbürgerliche Test ist gemäss geltendem KBüG als sogenannter Basistest konzipiert. Im Handbuch "Ordentliche Einbürgerungen" sind für die Gemeinden Regelungen zur Einschätzung des Test-Ergebnisses enthalten. Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs soll bei Bedarf auf den Test Bezug genommen und insbesondere auch die Vertrautheit mit lokalen Verhältnissen (Politik unter anderem) abgeklärt werden. Dieses Vorgehen wurde auch damals im Rahmen der Anhörung zum geltenden KBüG begrüsst (vgl. [11.348] Botschaft des Regierungsrats vom 23. November 2011, Seiten 40 f.).

Grundsätzlich hat sich der Test bewährt. Bemängelt wird ab und zu, dass die Gesuchstellenden die Antworten auswendig lernen können. Möchte diesem Vorwurf begegnet werden, müsste das Konzept grundlegend geändert werden, da dann spezielle Broschüren angefertigt oder entsprechende

Kurse angeboten werden müssten. Dies wäre wenig zielführend, kostenintensiv und kaum auf den 1. Januar 2018 umsetzbar. Vereinzelt ist zudem angeregt worden, den staatsbürgerlichen Test analog zur theoretischen Führerscheinprüfung als Zulassungstest auszugestalten. Dann wäre es den Gemeinden jedoch verunmöglicht, im Einzelfall auf das Testergebnis einzugehen. Das würde dazu führen, dass beispielsweise bei einem schlechten Prüfungsergebnis wegen Prüfungsangst oder fehlender Vertrautheit mit dem Computer eine Einbürgerung nicht mehr möglich wäre. Umgekehrt wäre es für eine Gemeinde schwer begründbar, bei bestandenem Test die Einbürgerung wegen fehlender staatsbürgerlicher Kenntnisse auf Gemeindeebene abzulehnen. Eine solche Einschränkung des heutigen Ermessens der Gemeinden erscheint nicht als angezeigt. Es soll deshalb am staatsbürgerlichen Test in der heutigen Form festgehalten werden.

#### **§ 7 Respektierung der Werte der Verfassung**

<sup>1</sup> Die Respektierung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.

Mit dieser Bestimmung werden Art. 12 Abs. 1 lit. b nBüG und Art. 5 nBüV umgesetzt. Der Kanton Aargau kennt bereits heute eine Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung. Es wird lediglich eine sprachliche Änderung von "Achtung" zu "Respektierung" vorgeschlagen, damit die Begriffe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts übereinstimmen. Im Bundesrecht ist lediglich die Respektierung der Bundesverfassung enthalten. Das kantonale Recht erwähnt zusätzlich auch die Respektierung der Kantonsverfassung. Der Bund verzichtet auf die Unterzeichnung einer Erklärung. Der Kanton darf über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen. Diesbezüglich besteht deshalb kein Änderungsbedarf.

#### **§ 8 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.

<sup>2</sup> Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen über das Bundesrecht hinaus als nicht beachtet, wenn

f) Aufgehoben.

g) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b noch nicht verstrichen sind,

h) die durch die zuständige Stelle des Bundes festgelegte Wartezeit vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs noch nicht abgelaufen ist.

<sup>3</sup> Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen über das Bundesrecht hinaus als nicht beachtet, wenn

i) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug einen Eintrag enthält,

j) bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Busse, einem Verweis oder einer persönlichen Leistung seit der Straftat noch keine drei Jahre verstrichen oder seit dem Ende einer Probezeit noch keine drei Jahre bis zur Einreichung des Gesuchs vergangen sind.

k) Aufgehoben.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

<sup>6</sup> Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.

<sup>7</sup> Andere Verurteilungen, Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.

Mit dieser Bestimmung werden Art. 12 Abs. 1 lit. a nBüG und Art. 4 nBüV umgesetzt. In der Verordnung werden die Regelungen betreffend die öffentliche Sicherheit und Ordnung negativ formuliert, indem der Begriff "Nichtbeachtung" verwendet wird. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird das kan-

tonale Recht an diese vom Bund gewählte negative Formulierung angepasst. Damit wird auch klar, dass diese Kriterien absolut gelten sollen und eine Einbürgerung in diesen Fällen nicht möglich ist. Die Überschrift soll dagegen das Gebot der Beachtung als Voraussetzung für eine Einbürgerung weiter aufzeigen.

Generell stellt das Bundesrecht, wie im Kanton Aargau schon bisher, auf Einträge im für die Einbürgerungsbehörden einsehbaren Strafregisterauszug ab. Der sogenannte Strafregisterauszug für Privatpersonen hat somit keine Bedeutung mehr. Im Unterschied zur bisherigen Regelung im Kanton Aargau wird aber gemäss Bundesrecht nicht mehr ausschliesslich auf die Kategorisierung Verbrechen/Vergehen Bezug genommen, sondern als Kriterium für eine differenzierte Behandlung das im Entscheid festgelegte Strafmass berücksichtigt. Damit kann dem konkreten Unrechtsgehalt im Einzelfall Rechnung getragen werden. Es wird verhindert, dass die blosser Unterscheidung nach Vergehen/Verbrechen zu unbefriedigenden Resultaten führt.

## **Absatz 2: Erwachsene**

Das Bundesrecht enthält in Art. 4 nBüV neu eine detaillierte Regelung für Erwachsene betreffend die Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Klarheit halber wird im kantonalen Gesetz auf diese Bestimmungen des Bundesrechts verwiesen.

Gemäss Art. 4 nBüV sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Gewisse Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA führen dazu, dass eine Person nicht eingebürgert werden kann (Art. 4 Abs. 2 lit. a–e nBüV und Art. 4 Abs. 3 nBüV, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine Probezeit noch nicht abgelaufen ist).
- Andere Einträge im VOSTRA: In gewissen Fällen sind Delikte für eine relativ lange Zeit in diesem Strafregisterauszug ersichtlich. Das geltende KBüG sieht deshalb in bestimmten Fällen ein Ermessen vor, bei denen trotz Vorliegen eines Strafregistereintrags eingebürgert werden kann. Eine solche Regelung enthält auch das neue Bundesrecht. Gemäss Art. 4 Abs. 3 nBüV entscheidet das Staatssekretariat für Wirtschaft (SEM) unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine Probezeit noch nicht abgelaufen ist. Das SEM beabsichtigt dabei gemäss Ausführungen im Begleitbericht zur nBüV, mittels Weisung den folgenden Massstab anzuwenden:

*"Das SEM wird aller Voraussicht nach eine Wartezeit von drei Jahren verhängen bei einer bedingten oder teilbedingten Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen bis zu 90 Tagessätzen, einer bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten, einem bedingten oder teilbedingten Freiheitsentzug von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten oder einer bedingten oder teilbedingten gemeinnützigen Arbeit von mehr als 120 bis zu 360 Stunden. Das SEM verlängert die Wartezeit bis auf das Doppelte, wenn das Verhalten der Bewerberinnen und Bewerber das Risiko einer Missachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als erheblich erscheinen lässt."*

Explizit wird in § 8 Abs. 2 lit. c KBüG festgehalten, dass die vom SEM festgelegten Wartezeiten vor der Gesuchseinreichung abgelaufen sein müssen. Damit geht der Kanton über die Mindestvorschriften des Bundes hinaus.

- Die Gemeinden können Übertretungen (auch wenn diese nicht im VOSTRA eingetragen sind) und andere Verurteilungen gemäss § 8 Abs. 7 KBüG bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigen (Ermessen). Hier geht das kantonale Recht über die Mindestvorschriften des Bundes hinaus (vgl. Ausführungen zu Absatz 7).

### **Absatz 3: Jugendliche**

Das Bundesrecht enthält im Gegensatz zum kantonalen Recht kaum Regelungen zur Beachtung der Rechtsordnung in Bezug auf Jugendliche. Der Kanton kann über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen und zusätzliche Regelungen für Jugendliche erlassen.

#### **Litera a**

Bei Jugendlichen werden nur gravierende Fälle im Strafregister eingetragen. Enthält der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug einen Eintrag, ist eine Einbürgerung ausgeschlossen. Dies entspricht geltendem Recht. Gemäss Art. 366 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 werden bei Jugendlichen die folgenden Urteile wegen eines Verbrechens oder Vergehens in das Strafregister (VOSTRA) aufgenommen, wenn diese sanktioniert worden sind:

- mit einem Freiheitsentzug
- mit einer Unterbringung
- mit einer ambulanten Behandlung
- mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot.

#### **Litera b**

Im geltenden Recht wird bei Jugendlichen mit Verurteilungen ohne Strafregistereintrag darauf abgestellt, ob in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt. Zudem besteht ein Ermessen bei einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens. Diese Regelung knüpft nur an die strafrechtliche Qualifikation eines Delikts als Verbrechen oder als Vergehen an, ohne das konkrete Strafmass zu berücksichtigen. So kann beispielsweise im Fall einer Verurteilung zu einer unbedingten Busse, einem unbedingten Verweis oder einer unbedingten persönlichen Leistung wegen eines Vergehens während fünf Jahren keine Einbürgerung erfolgen. Dies könnte dazu führen, dass beispielsweise ein mit einer unbedingten Busse sanktioniertes Vergehen wie das Missachten eines Arealverbots oder das über den Zaun klettern in einer Badeanstalt zu einer Wartezeit von fünf Jahren führt. Ein Diebstahl mit einem Deliktsbetrag von mehr als Fr. 300.– würde sogar zu einer Wartezeit von 10 Jahren führen, was unverhältnismässig wäre. Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen im Entscheid WBE.2014.20 vom 25. April 2014 ausgeführt, dass eine starre, schematische Anwendung der Anforderungen von § 8 KBüG zu ermessensfehlerhaften Entscheiden führen könnte.

Im Jugendstrafrecht hat das Strafmass nicht dieselbe Bedeutung wie im Erwachsenenstrafrecht. Bei der Bestrafung sind den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung der Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken (vgl. Art. 2 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht [Jugendstrafgesetz, JStG] vom 20. Juni 2003). So kann eine bedingte persönliche Leistung ein gravierenderes Delikt betreffen als eine unbedingte Busse. Deshalb kann das Strafmass nicht alleiniger Anknüpfungspunkt sein. Neu soll deshalb die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Busse, einem Verweis oder einer persönlichen Leistung bei Jugendlichen als nicht beachtet gelten, wenn seit der Tat noch nicht mindestens drei Jahre verstrichen oder eine allfällige Probezeit noch nicht drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen sind. Damit wird sichergestellt, dass während einer gewissen Bewährungsfrist eine Einbürgerung nicht möglich ist. Alle Strafen können gemäss § 8 Abs. 7 KBüG aber in die Gesamtbeurteilung einfließen. Damit wird den Gemeinden ein Ermessensspielraum gegeben, damit beispielsweise das Missachten eines Arealverbots anders bewertet werden kann als ein Ladendiebstahl mit einem Deliktsbetrag von Fr. 500.–. Von der Jugendanwaltschaft sollen weiterhin Verbrechen über einen Zeitraum von zehn Jahren, Vergehen über einen Zeitraum von fünf Jahren und Übertretungen über einen Zeitraum von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Anfrage bekannt gegeben werden.

Bei einer Verurteilung zu einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung, sowie einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot sind die Delikte für die Einbürgerungsbehörden im Strafregister einsehbar, womit eine Einbürgerung nicht möglich ist. Nicht sichtbar für die Einbürgerungsbehörden ist die Anordnung einer ambulanten Behandlung. Diese wird aber immer nur zusammen mit einer Strafe ausgesprochen. Damit ist sichergestellt, dass auch in diesem Fall entsprechende Wartezeiten gelten.

### **Absatz 7**

§ 8 Abs. 7 KBÜG bezieht sich im geltenden Recht auf die bisher massgebende Unterscheidung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Auch Übertretungen und gewisse nicht strafbare Handlungen sollen angemessen berücksichtigt werden können. Die Unterscheidung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist gemäss den neuen Bestimmungen des Bundesrechts nicht mehr alleine massgebend. § 8 Abs. 7 KBÜG soll deshalb angepasst werden. Der neue Wortlaut von § 8 Abs. 7 KBÜG soll es den entscheidenden Behörden der Gemeinden und des Kantons weiterhin ermöglichen, unter Umständen auch geringfügige Delikte berücksichtigen zu können, welche nicht unter die Absätze 2–4 fallen. Das kann beispielsweise dann relevant sein, wenn geringfügige Delikte in gehäufter Anzahl vorliegen oder zusätzlich auch andere Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Diesbezüglich ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Mit dieser Regelung geht der Kanton Aargau über die Mindestvorschriften des Bundes hinaus.

Bei Erwachsenen ist mit "andere Verurteilungen" jede Verurteilung gemeint, welche nicht von Art. 4 Abs. 2 nBüV und den Weisungen des SEM umfasst ist. Bei Jugendlichen bezieht sich "andere Verurteilungen" auf jede Verurteilung, welche nicht von § 8 Abs. 3 lit. a und b KBÜG umfasst ist. Die Übertretungen werden ausdrücklich erwähnt, um klarzustellen, dass auch diese unter Umständen berücksichtigt werden dürfen. Dies kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn es sich um mehrmalige Übertretungen handelt. Der zeitliche Aspekt ist in der Angemessenheit ebenfalls zu berücksichtigen, wobei drei Jahre seit dem Vorfall als Obergrenze gelten sollen.

### **§ 9 Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen**

<sup>1</sup> Aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt insbesondere durch Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs und einer Bestätigung der Bezahlung aller fälligen Steuern.

<sup>4</sup> Der Betreibungsregistrauszug darf für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

<sup>6</sup> Betreibungen und ältere Verlustscheine können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.

<sup>7</sup> Weist die gesuchstellende Person nach, dass eine Betreibung ungerechtfertigt erfolgte, fällt diese ausser Betracht.

Mit dieser Bestimmung werden Art. 12 Abs. 1 lit. d nBüG und Art. 7 nBüV umgesetzt. § 9 Abs. 1 und 2 KBÜG entsprechen diesen bundesrechtlichen Bestimmungen und können deshalb gestrichen werden. Gemäss Art. 12 Abs. 2 nBüG und Art. 9 nBüV sind unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse weiterhin gewisse Ausnahmen bei Sozialhilfeabhängigkeit möglich, beispielsweise bei sogenannten "Working Poor" oder bei alleinerziehenden Eltern.

Gemäss Absatz 3 erfolgt der Nachweis der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen hauptsächlich durch Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs. Durch Einfügen des Wortes "insbesondere" soll sichergestellt werden, dass unter Umständen auch andere Dokumente, wie eine allfällige Schwarze Liste mit säumigen Krankenkassenprämienzahlerinnen und Krankenkassenprämienzahlern, berücksichtigt werden könnten. Bereits heute müssen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts prä-

xisgemäss sämtliche fälligen Steuern bezahlt sein. Dies soll neu ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden.

Die Absätze 4–7 betreffen Einträge im Betreibungsregistrauszug. Diese Bestimmungen gehören zu Art. 4 Abs. 1 lit. b nBüV. Deshalb soll die Überschrift von § 9 KBüG an das Bundesrecht angepasst und geändert werden in "Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen".

Inhaltlich bestehen keine weiteren Vorgaben vom Bund, was die Bewertung eines Betreibungsregistrauszugs betrifft. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis (Löschung von Betreibungen, einmalige Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Krankenkassen, hohe Verlustscheine ausserhalb der Frist) sollen die geltenden Bestimmungen angepasst werden. So hat sich einerseits gezeigt, dass nicht jede geringfügige und allenfalls einmalige Betreibung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Sozialversicherungsanstalt oder Krankenkasse automatisch eine Einbürgerung verunmöglichen soll. Demgegenüber scheint es nicht immer verständlich, wieso über fünf Jahre zurückliegende Verlustscheine oder gelöschte Betreibungen keinesfalls berücksichtigt werden dürfen, selbst wenn viele und hohe Beträge bekannt sind. Diese Erfahrungen aus der Praxis werden berücksichtigt, indem eine offenere Formulierung gewählt wird, welche den Gemeinden eine bessere Gesamtbeurteilung im Einzelfall ermöglicht. Nach wie vor soll aber absolut gelten, dass der Betreibungsregistrauszug während der letzten fünf Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen darf.

### **§ 13 Zuständigkeiten des Departements**

<sup>1</sup> Dem zuständigen Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- l) Abfassung von Stellungnahmen gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen,
- m) Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterten Einbürgerungen,
- n) Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde,
- o) Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern,
- p) Antragstellung für Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen,
- q) Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts,
- r) Bürgerrechtsfeststellung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt,
- s) Beschwerdeführung gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen,
- t) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden bei ordentlichen Einbürgerungen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Gemeinden zur Durchführung von Erhebungen in Bürgerrechtssachen beiziehen.

Ein Einbürgerungsverfahren kann auf Kantonsebene gegenstandslos werden (beispielsweise durch Gesuchsrückzug, Wegzug ins Ausland oder Tod der gesuchstellenden Person) oder auf ein Gesuch wird nicht eingetreten (unter anderem bei Nichtbezahlung der Gebühren oder mangelnder Mitwirkung). Bisher war nicht klar geregelt, wer für den Erlass solcher Verfügungen zuständig ist. Praxisgemäss hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres Abschreibungsentscheide erlassen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Zur Steigerung der Effizienz ist es zweckmässig, wenn das Departement auch Nichteintretensfälle selbstständig erledigen kann. Ein Entscheid durch den Grossen Rat ist in solchen Fällen nicht sinnvoll, da es sich nicht um materielle Entscheide handelt. Es wird deshalb neu eine klare gesetzliche Regelung mit der Zuständigkeit des Departements für Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide bei ordentlichen Einbürgerungsgesuchen vorgeschlagen.

### **§ 14 Aufgehoben.**

§ 14 Abs. 1 KBüG entspricht Art. 30 sowie Art. 38 nBüG und § 14 Abs. 2 KBüG entspricht Art. 31 nBüG. Dieser Paragraph bezüglich "Kinder" kann deshalb aufgehoben werden.

## **§ 16 Aufgehoben.**

Diese Bestimmung entspricht Art. 21 nBüV und kann deshalb aufgehoben werden.

## **§ 17 Bearbeitung von Personendaten**

<sup>1</sup> Mit Einreichung des Gesuchs dürfen die für Bürgerrechtssachen zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen (zuständige Stellen) folgende für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlichen Personendaten bearbeiten und speichern:

- u) Namen und Vornamen,
- v) Personenstand,
- w) familienrechtliche Daten,
- x) Heimatstaat,
- y) Aufenthaltsdauer,
- z) Daten zu körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, soweit für die Behandlung des Gesuchs massgebend,
- aa) ausländerrechtliche Daten,
- bb) Daten zur Teilnahme am Wirtschaftsleben (insbesondere zum Beruf, zur beruflichen Tätigkeit oder zum Erwerb von Bildung),
- cc) Daten zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- k) weitere Daten zu den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung dieser Personendaten darf elektronisch erfolgen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Informationssystems beschliessen.

<sup>4</sup> Die Personendaten können mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

<sup>5</sup> Betrieb, Organisation und Datenzugriff werden durch Verordnung geregelt.

In Absatz 1 lit. f und k werden Anpassungen an den Wortlaut des Bundesrechts vorgenommen.

## **§ 18 Bekanntgabe von Personendaten**

<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den Behörden richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe. Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Drittpersonen wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter können verpflichtet werden, den zuständigen Stellen Personendaten bekannt zu geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.

<sup>4</sup> Lehnt die zuständige Kommission des Grossen Rats oder der Grosse Rat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab oder entscheidet eine Rechtsmittelbehörde anders als die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, werden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beziehungsweise die Mitglieder des Einwohnerrats an der Einwohnerratssitzung orientiert.

<sup>5</sup> Traktandenlisten und Beschlüsse dürfen nur Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten.

<sup>6</sup> Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts oder Einbürgerungen sowie Gesuchpublikationen gemäss § 21 dürfen auch im Internet veröffentlicht werden.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten zu entfernen sind.

Die Amtshilfe für die mit dem Vollzug betrauten Behörden ist in Art. 45 Abs. 1 nBüG und die Amtshilfe anderer Behörden in Art. 45 Abs. 2 nBüG geregelt. Darauf wird neu im ersten Satz von § 18 Abs. 1 verwiesen. Der Absatz 2 ist überflüssig und kann gestrichen werden.

## § 22 Erhebungen des Gemeinderats

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft die für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erforderlichen Erhebungen, führt mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch und prüft die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation gemäss § 21 eingereichten Eingaben. Unsachliche oder anonyme Hinweise fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Ergeben sich aus Erhebungen des Gemeinderats oder aus Eingaben gemäss § 21 Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erstellt einen Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

dd) Aufgehoben.

ee) Aufgehoben.

ff) Aufgehoben.

gg) Aufgehoben.

hh) Aufgehoben.

ii) Aufgehoben.

jj) Aufgehoben.

kk) Aufgehoben.

ll) Aufgehoben.

k) Aufgehoben.

l) Aufgehoben.

m) Aufgehoben.

<sup>4</sup> Der Bericht gemäss Absatz 3 steht den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Einwohnerrats vor dessen Sitzung zur Einsicht offen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung verfahrensmässige und inhaltliche Vorgaben zu den Erhebungen des Gemeinderats, insbesondere

mm) zur Erklärung betreffend Respektierung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung,

nn) zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse vor dem Einbürgerungsgespräch,

oo) zum Einbürgerungsgespräch.

pp) Aufgehoben.

qq) Aufgehoben.

rr) Aufgehoben.

### Absatz 1

Die erforderlichen Erhebungen des Gemeinderats stützen sich auf alle gesetzlichen Bestimmungen, weshalb der einschränkende Begriff "gemäss kantonalen Vorgaben" gestrichen und eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen werden sollen.

### Absatz 3

Die Bestimmung zum Erhebungsbericht entspricht Art. 17 nBüV. Neu ist damit der Inhalt der Erhebungsberichte des Gemeinderats von Bundesrechts wegen geregelt, weshalb die bisherigen Litera a–m gestrichen werden können. Neu soll nur darauf verwiesen werden. Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Vorlage des Berichtsformulars wird entsprechend angepasst und den Gemeinden zur gegebenen Zeit zur Verfügung gestellt werden.

### Absatz 5

Die Auflistung der Vorgaben in Absatz 5 wird an das Bundesrecht angepasst. Litera d, e und f werden vom neuen Bundesrecht abgedeckt und sind folglich zu streichen.

## **§ 24a Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide durch den Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide.

Ein Einbürgerungsverfahren kann gegenstandslos werden (beispielsweise wegen Wegzugs ins Ausland oder Todes der gesuchstellenden Person) oder auf ein Gesuch wird nicht eingetreten (unter anderem, wenn ein Gesuch komplett mangelhaft oder die Gebühr nicht bezahlt ist). Bisher war nicht klar geregelt, wer für den Erlass solcher Entscheide auf Gemeindeebene zuständig ist. Für die Zusage des Gemeindebürgerrechts ist die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht an den Gemeinderat übertragen worden ist. Die mangelnde gesetzliche Grundlage führte zur Diskussion darüber, ob die Gemeindeversammlung auch über Abschreibungs- oder Nichteintretensentscheide zu befinden habe. Das wäre unpraktikabel, insbesondere wenn eine Gemeindeversammlung nur zweimal im Jahr stattfindet. Um diese Unklarheit zu beseitigen, wird neu eine gesetzliche Regelung mit der Zuständigkeit des Gemeinderats für Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide vorgeschlagen.

## **§ 26 Erhebungen des Departements und der Kommission des Grossen Rats**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten zum Entscheid an die Kommission weiter.

<sup>2</sup> Den Mitgliedern der Kommission steht die volle Einsicht in die Gesuchsakten zu.

<sup>3</sup> Ergeben sich aus den Erhebungen des zuständigen Departements oder der Kommission mögliche Gründe gegen die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Absatz 1 ist anzupassen, da das zuständige Departement nicht in jedem Fall einen eigenen Bericht erstellt. Ein solcher erfolgt nur aufgrund der von der Einbürgerungskommission bestimmten Kriterien; insbesondere bei Veränderungen der Verhältnisse nach dem Entscheid der Gemeinde.

## **§ 27 Erteilung des Kantonsbürgerrechts**

<sup>1</sup> Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.

<sup>2</sup> Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der Erhebungsbericht des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 3 und allfällige Erhebungsberichte des Kantons zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die Kommission oder der Grosse Rat weicht vom Entscheid der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Stelle ab, wenn diese ihr Ermessen nicht rechtmässig angewendet hat oder seit dem Entscheid nicht mehr alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Kommission oder der Grosse Rat kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen.

<sup>5</sup> Die Entscheide der Kommission eröffnet deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, jene des Grossen Rats der Parlamentsdienst.

Absatz 2 ist umzuf formulieren, da es nicht in jedem Fall einen Bericht des Departements gibt (siehe Ausführungen zu § 26).

## **§ 29 Gebühren, Auslagen und Vergütungen**

<sup>1</sup> Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.

<sup>4</sup> Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen.

<sup>5</sup> Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.

<sup>6</sup> Bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung entrichtet der Kanton der aktuellen Wohnsitzgemeinde, die den Erhebungsbericht erstellt hat, drei Viertel der durch den Bund zugunsten des Kantons erhobenen Gebühren.

Mit dem neuen Absatz 6 wird die bisherige Verteilung der Gebühren mit drei Vierteln zugunsten der aktuellen Wohnsitzgemeinde, die den Erhebungsbericht für die erleichterte Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung erstellt hat, weitergeführt. Die zurzeit in § 17 KBüV geregelte Vergütung der durch den Bund erhobenen Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden ist aufgrund der rechtlichen Tragweite auf Gesetzesstufe zu heben und durch den Gesetzgeber festzusetzen. Die Verordnungsbestimmung wird in der Folge aufzuheben sein.

### **§ 30 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle, gegen Entscheide des Departements sowie gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Entscheide in Bürgerrechtssachen wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.

Im geltenden Recht ist gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat eine Beschwerde möglich. Gemäss § 50 Abs. 1 lit. b VRPG beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich Beschwerden gegen Entscheide letztinstanzlicher kommunaler Behörden. Gemäss § 54 VRPG ist gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Sonderbestimmungen in anderen Erlassen bleiben gemäss § 1 Abs. 3 VRPG vorbehalten. Mit § 30 soll neu eine solche Sonderbestimmung in Bezug auf die Beschwerdeinstanz geschaffen werden.

Wie in Ziffer 5.2 hiavor einlässlich dargelegt, sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Sonderbestimmung in Bezug auf die Beschwerdeinstanz gegeben, weshalb der Regierungsrat eine Anpassung von § 30 KBüG beantragt. Im Rahmen von ordentlichen Einbürgerungen sind durchschnittlich ca. fünf Beschwerdefälle pro Jahr vom Regierungsrat behandelt worden. Es ist somit nicht von einer relevanten Zusatzbelastung des Verwaltungsgerichts auszugehen, zumal die regierungsrätlichen Beschwerdeentscheide ohnehin der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterstehen. Umgekehrt wird der Regierungsrat entlastet.

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass Gebühren-, Nichteintretens- und Abschreibungsentscheide des Gemeinderats oder des Departements angefochten werden. Das Verwaltungsgericht wäre auch in diesen Fällen Beschwerdeinstanz, da es nicht zweckmässig ist, im Einbürgerungsverfahren unterschiedliche Rechtsmittelwege zu schaffen. Hinzu kommen auch Beschwerden bei Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern. Eine Beschwerde in all den vorstehend erwähnten Fällen ist in den vergangenen Jahren kaum je geführt worden. Insofern erscheint es nicht zweckmässig, für diese Fälle im Sinne einer Ausnahme von der Ausnahme weiterhin den Regierungsrat als Beschwerdeinstanz vorzusehen.

### **§ 31a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Bei vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereichten Gesuchen sind die Sprachkenntnisse ausschliesslich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs zu beurteilen, sofern der kantonale Test der sprachlichen Kenntnisse gemäss bisherigem Recht bis zum 30. Juni 2018 noch nicht absolviert worden ist.

Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen § 6 Abs. 3 KBüG wurde unter anderem ein vor dem Einbürgerungsgespräch durchzuführender kantonaler Test der sprachlichen Kenntnisse eingeführt. Mit den vorliegenden Änderungen wird für Gesuche ab dem 1. Januar 2018 ein Sprachnachweis gemäss den Anforderungen des Bundesrechts verlangt. Der kantonale Sprachtest hat keine Bedeutung mehr.

Der Betrieb des Sprachtests verursacht Kosten für den Kanton. Der kantonale Sprachtest soll deshalb nur noch bis am 30. Juni 2018 zur Verfügung gestellt werden. Er ist nur relevant für die Behandlung der vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche. Die Gemeinden haben so ein halbes Jahr Zeit, den Sprachtest für die vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche nach altem Recht noch durchzuführen. Mit § 31a KBüG ist eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, nach welcher die Sprachkenntnisse bei den vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuchen ausschliesslich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs beurteilt werden, sofern der Sprachtest nicht bis zum 30. Juni 2018 durchgeführt werden konnte.

## **7. Änderung von weiteren Erlassen**

Aufgrund der Änderungen im KBüG ist auch die KBüV entsprechend anzupassen. Ursprünglich war aufgrund des engen Zeitplans sowie der eher geringfügigen Änderungen auf Verordnungsebene keine Anhörung bei den Gemeinden vorgesehen. Aufgrund von verschiedenen Rückmeldungen im Anhörungsverfahren wird der Entwurf der Änderung der KBüV den Gemeindeverbänden zu gegebener Zeit mit einer verkürzten Frist zur Anhörung zugestellt werden.

## **8. Auswirkungen**

### **8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die Änderung des Bundesrechts und die damit verbundene Änderung des kantonalen Rechts führt dazu, dass sämtliche den Gemeinden zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Verfahren betreffend ordentliche Einbürgerung (unter anderem Handbuch mit Anhängen und Formularen) an den Wortlaut des neuen Bundesrechts angepasst werden müssen. Die entsprechenden Arbeiten können im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen geleistet werden.

Aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen sind Anpassungen am System Elektronischer Einbürgerungsprozess (EEP) notwendig. Zurzeit wird mit Kosten im Umfang von rund Fr. 50'000.– gerechnet. Die entsprechenden konzeptionellen Arbeiten sind in die Wege geleitet worden. Die Aufwendungen sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 eingestellt.

Im Hinblick auf das neue Bundesrecht und die verschärften Anforderungen (unter anderem Niederlassungsbewilligung, Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich, klare Ausschlussgründe bei Nichtbeachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) wird in den Jahren 2017 und 2018 auf Kantons-ebene mit einem stabil hohen Eingang von Dossiers der Gemeinden gerechnet. Ab 2019 wird mit einer Stabilisierung auf dem Niveau früherer Jahre und einem entsprechenden Einnahmenrückgang gerechnet.

### **8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und die Privaten**

Aufgrund der neuen Bundesbestimmungen wird ein gewisser Rückgang bei der Einbürgerung von Personen mit einem geringeren schulischen Hintergrund (schriftliche Sprachanforderungen) stattfinden. Tendenziell wird eher ein Rückgang von Einbürgerungen erwartet.

### **8.3 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden und der Kanton müssen die Verfahren ordentlicher Einbürgerungen gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen abwickeln. Einzelne Einbürgerungskriterien sind neu formuliert worden. Der Einbürgerungsprozess an sich verändert sich jedoch nicht, weshalb für die Gemeinden nichts Wesentliches ändert. Wie beim Kanton wird auch auf Gemeindeebene in den Jahren 2016 und 2017 vor dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts mit den neuen Einbürgerungsvoraussetzungen voraussichtlich eine weiterhin hohe Zahl von Gesuchen eingereicht werden, welche in den Folgejahren wieder abnehmen wird.

## 8.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind aufgrund der kantonalen Bestimmungen keine Auswirkungen zu erwarten.

## 9. Weiteres Vorgehen

Der Zeitplan für die Umsetzung des Bundesrechts ist sehr eng. Sollten sich aufgrund von erhöhtem Abklärungsaufwand Verzögerungen ergeben, müsste allenfalls eine vorzeitige Inkraftsetzung gemäss § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 beantragt werden.

1. Beratung im Grossen Rat	Mai 2017
Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch Regierungsrat und Verordnungsentwurf KBüV zur Anhörung bei den Gemeindeverbänden	2. Quartal 2017
2. Beratung im Grossen Rat	September 2017
Eventuell Redaktionslesung im Grossen Rat	3. Quartal 2017
Eventuell Volksabstimmung	26. November 2017
Inkrafttreten KBüG und KBüV	1. Januar 2018

## Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:

- (16.82) Motion Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 10. Mai 2016 betreffend Revision kantonales Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- (16.133) Motion Adrian Meier, FDP, Reinach, vom 21. Juni 2016 betreffend Änderung des kantonalen Sprachtests bei Einbürgerungsverfahren.

## Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)